

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Antrag

Vom 7. Dezember 2017

Nr. RG 0120/2017

Teilrevision des Energiegesetzes

Ziffer I.

§ 9 Wärmeanlagen, neuer Absatz 4 soll lauten:

Die Voraussetzungen für den 1:1 Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in bestehenden Bauten werden in der Verordnung geregelt.

§ 15^{bis} Öffentliche Bauten, Absatz 1 soll lauten:

Für Bauten, die im Eigentum von Bund und Kanton sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident: Aktuarin:
Hugo Schumacher Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Hugo Schumacher

Der Regierungsrat hat am 19. Dezember 2017 dem Antrag teilweise zugestimmt (siehe Rückseite).
--

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2149

Teilrevision des Energiegesetzes Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der UMBAWIKO vom 7. Dezember 2017 (RG 0120/2017)

1. Erwägungen

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2017 die obengenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2017/1227) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit zwei Änderungsanträgen zugestimmt. Die Änderungsanträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lauten:

§ 9 Wärmeanlagen, neuer Absatz 4 soll lauten:

Die Voraussetzungen für den 1:1 Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in bestehenden Bauten werden in der Verordnung geregelt.

§ 15^{bis} Öffentliche Bauten, Absatz 1 soll lauten:

Für Bauten, die im Eigentum von Bund und Kanton sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

2. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu § 9 der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. Dezember 2017 zu. Im übrigen hält er an seinem Antrag fest.